

Tagesordnungspunkt

Betrifft: III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth

V O R L A G E Öffentlich			
zur Sitzung des Gremiums:		Stadtrat	am 14.12.2004
☒	mit Beschlussentwurf		
☐	mit Entwurf einer Beschlussempfehlung an den		
zur Sitzung am			
☒	auf Grund einer Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses	☐	einstimmig
vom 01.12.2004		☐	mehrheitlich
Zuständige bzw. federführende Dienststelle:		22	Kommunale Abgaben
Beteiligte Dienststellen:			

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte III. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Wipperfürth wird in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 01.01.2005 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Anhebung der Steuersätze werden jährliche Mehreinnahmen von rd. 17 T€ erwartet. Für den Halter eines Einzelhundes bedeutet dies eine jährliche Mehrbelastung von 12 €.

Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (GPA) hat bei ihrer Prüfung im Frühjahr 2004 u.a. empfohlen, die Hundesteuer mit in die Konsolidierung der städtischen Finanzen einzuziehen, dies insbesondere, weil die örtlichen Steuersätze im interkommunalen Vergleich als niedrig angesehen wurden. Vorgeschlagen wurde von der GPA eine Erhöhung des Steuersatzes auf 82 € für den Ersthund, 100 € für den Zweithund und 114 € für den Dritthund.

Dabei handelte es sich um Durchschnittswerte von seinerzeit 5 Vergleichskommunen im Einwohnerbereich 16 - 33.000, darunter auch 2 Kommunen aus dem Oberbergischen Kreis.

Seitens der Verwaltung ist eine Überprüfung der Steuersätze ab 2005 zugesagt worden.

Die einzelnen Sätze der Hundesteuer gelten seit der Neufassung der Hundesteuersatzung ab 1997 unverändert, bzw. mit der Euro-Umstellung ab 2002 erfolgte eine Abrundung (Einzelhund z.B. von ehemals 67,49 € /132 DM auf 66 €).

Der Steuersatz für einen Einzelhund beträgt zur Zeit jährlich 66 €, bei zwei Hunden 78 € je Hund und bei drei Hunden 90 € je Hund und soll mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung auf 78 €, 102 € bzw. 138 € je Hund steigen.

ministeriums vom 24.06.1983 seiner Zeit festgesetzten Mindest- und Höchstsätze für die Hundesteuer nicht mehr zu beachten sind.

In den anderen Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises gelten derzeit die in der Anlage aufgeführten Steuersätze.

Die zusätzliche Einführung einer Kampfhundesteuer in Wipperfürth ist auch weiterhin nicht vorgesehen, da seit längerer Zeit lediglich 4 sog. "gefährliche Hunde" gemeldet sind und es bislang nicht zu nennenswerten Zwischenfällen gekommen ist.

Neben der vorgenannten Satzungsänderung durch Anhebung der Steuersätze ist eine weitere Modifikation durch das neue Sozialhilferecht ab 2005 (Stichwort "Hartz IV") erforderlich:

Bis zum 31.12.2004 ist das gesamte Sozialhilferecht noch im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) kodifiziert. Ab dem 01.01.2005 findet sich die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neu geschaffenen Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) und die Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen im neuen SGB XII.

Daher ist § 4 (1 d) der Hundesteuersatzung, betreffend die verschiedenen Steuerermäßigungen an die neue Rechtslage anzupassen.

Anlage:

- Änderungssatzung
- Übersicht zur Hundesteuer im Kreisgebiet